

IHK FOSA | Ulmenstraße 52g | 90443 Nürnberg

Murat Uzgur Selimpasa Mh. 2043 Sk. 1 / 11 Silivri / Istanbul 34590 Selimpasa **TURKEY**

Antragsnummer

20.0032710

Ihr Ansprechpartner Philipp Ostermeier

+49 (911) 81506 - 136

philipp.ostermeier@ihk-fosa.de

04.09.2020

Sehr geehrter Herr Uzgur,

Sie haben einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem entsprechenden deutschen Abschluss gestellt.

Beiliegend finden Sie den Bescheid, der nach § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) angefertigt ist.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen zudem das Informationsblatt "Nach dem Bescheid – wie geht es weiter?". Dieses enthält Empfehlungen, in welchen Lebensbereichen Ihnen der Bescheid Vorteile bieten kann, wie z.B. bei der Arbeitssuche oder Identifizierung von Weiterbildungsmöglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Ostermeier **IHK FOSA**

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- 1. Bescheid
- 2. Informationsblatt "Nach dem Bescheid wie geht es weiter?"



IHK FOSA | Ulmenstraße 52g | 90443 Nürnberg

Antragsnummer

20.0032710

Ihr Ansprechpartner
Philipp Ostermeier

Telefon +49 (911) 81506 - 136

E-Mail philipp.ostermeier@ihk-fosa.de

04.09.2020

Bescheid über Gleichwertigkeit

nach § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

für Herrn Murat Uzgur geboren am 22.06.1983 über die erworbenen Berufsqualifikationen

Die Qualifikationen sind mit dem deutschen Referenzberuf Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung teilweise gleichwertig

Sie haben einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem entsprechenden deutschen Abschluss gestellt.

Grundlage des Verfahrens bildete die Berufsausbildung in der Türkei, bei der es sich um eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Berufsqualifikation handelt. In das Verfahren wurde zudem einschlägige Berufserfahrung einbezogen.

Dieser Bescheid beinhaltet eine Darstellung des Sachverhalts, rechtliche Würdigung und Rechtsbehelfsbelehrung.

Philipp Ostermeier

Seite 1 von 5



Sachverhalt, rechtliche Würdigung und Rechtsbehelfsbelehrung

A Darstellung des Sachverhalts

Zur Durchführung des Verfahrens wurde der deutsche Ausbildungsberuf Fachinformatiker FR Anwendungsentwicklung zugrunde gelegt (im Folgenden Referenzberuf genannt).

I. Ausbildung

Die Ausbildung im Bereich Computerprogrammierung (orig.: Computer Programming) wurde in der Türkei im Jahr 2004, mit 2 Jahren Regelausbildungszeit, abgeschlossen. Die Inhalte wurden in Form von Theorie und Praxis sowie durch betriebliche Praxis vermittelt. Der Praxisanteil betrug rund 10 Monate.

Die Fachqualifikationen wurden durch das Absolvieren folgender Fächer erworben:

- Algorithmen und Programmierung
- Einführung in die IT
- Software
- Mathematik
- Statistik
- Mikrocomputer
- Fremdsprache
- Verfassen technischer Berichte
- Organisation und Management
- Datenstruktur
- Programmierung
- Maschinensprache
- Computernetzwerke

- Datenbankenmanagementsystem
- Datenmanagement
- Total Quality Management
- Verhalten in Organisation
- Projekt unter Supervision
- Objektorientierte Programmierung
- Industrielles Training
- Informationssystem
- Betriebssystem
- Hyper-mediale Programmierung
- Betriebssysteme von Netzwerken und deren Anwendung

II. Einschlägige Berufserfahrung

Es wurde einschlägige Berufserfahrung im Umfang von rund 13 Jahren und 1 Monat (Vollzeit) nachgewiesen. Eine Auflistung befindet sich in der Tabelle.

B Rechtliche Würdigung

Das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 4 BQFG führte im Ergebnis zu einer teilweisen Gleichwertigkeit Ihrer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem deutschen Referenzberuf.

Grundlage des Verfahrens bildete die Verordnung über die Berufsausbildung im Referenzberuf. Es handelt sich um eine duale Ausbildung. Die Vermittlung der Fachqualifikationen findet durch Praxis und Theorie statt.

Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder Sachkundenachweisen, die nicht in der Ausbildungsverordnung enthalten sind, waren nicht Gegenstand des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens.



Unterschiede nach § 4 Abs. 2 BQFG

I. Ausbildung

Die Regelausbildungszeit der ausländischen Ausbildung betrug 2 Jahre. Der Teil der praktischen Ausbildung umfasste rund 10 Monate und die theoretische Ausbildung rund 1 Jahr und 2 Monate. Im Vergleich zum Referenzberuf ergab sich somit ein Unterschied in der Ausbildungsdauer des praktischen Ausbildungsteils von 8 Monaten.

Des Weiteren konnten in den folgenden Bereichen keine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden: "IT-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht" und "Technisches Marketing".

II. Wesentlichkeit

Die festgestellten Unterschiede beziehen sich gemäß § 4 Abs. 2 BQFG auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Referenzberufs wesentlich sind.

III. Ausgleich

Die festgestellten Unterschiede konnten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BQFG durch einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise teilweise ausgeglichen werden.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der ausländischen Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung wurde die teilweise Gleichwertigkeit Ihrer Qualifikationen mit dem deutschen Referenzberuf festgestellt. Im Ergebnis verbleibt folgender wesentlicher Unterschied:

- IT-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht

Für Nachfragen kann die oben angegebene E-Mail-Adresse benutzt werden. Die Antragsnummer 20.0032710 muss beigefügt sein.

Philipp Ostermeier



C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der IHK FOSA einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Verwaltungsgericht Ansbach (Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen sie den Kläger, den Beklagten (IHK FOSA) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Dieses Widerspruchsverfahren bieten wir Ihnen bei allen unseren Entscheidungen an, d.h. über die gesetzlich geregelten Fälle hinaus auch gegen Entscheidungen, die keine personenbezogenen Prüfungsentscheidungen sind. Durch dieses Widerspruchsverfahren entstehen Ihnen keine prozessualen Nachteile, insbesondere steht Ihnen der Weg zur Klage auch nach einer Widerspruchsentscheidung offen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Verwaltungsgericht Ansbach (Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen sie den Kläger, den Beklagten (IHK FOSA) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.



D Tabellarische Aufstellung einschlägiger Berufserfahrung

| Nr. | Art des Nachweises | Zeitraum | Dauer | Beschreibung |
|-----|---|---|----------------------|--------------------|
| 1. | Arbeitsnachweise Türkische Sozialversiche- rungsauszüge, Türkei | 03/2011 - 01/2020 (Ausstellungs- datum) | 8 Jahre 10 Monate | Softwareentwickler |
| 2. | Arbeitsnachweise Türkische Sozialversiche- rungsauszüge, Türkei | 03.01.2006 - 31.03.2010 | 4 Jahre 3 Monate | Softwareentwickler |

E Tabellarische Aufstellung sonstiger eingereichter Befähigungsnachweise

| Nı | Art des Nachweises | |
|----|---|-------------|
| 1. | Zertifikat eines Bachelors in Business Administration, ausgestellt von der Anadolu Türkei. | University, |
| 2. | Zertifikat eines Berufsgymnasiums, ausgestellt vom türkischen Ministerium für Bil 15.06.2001, Türkei. | dung am |



Nach dem Bescheid - wie geht es weiter?

Die IHK FOSA hat Ihnen die volle oder teilweise Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation bescheinigt. Damit Sie wissen, welche Möglichkeiten Ihnen der Gleichwertigkeitsbescheid bietet, haben wir im Folgenden einige wichtige Informationen zusammengestellt.

Bewerbung und Jobsuche

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Bewerbungsunterlagen immer eine <u>Kopie des Gleichwertigkeitsbescheides</u> beizulegen. Denn ganz gleich, ob Sie eine volle oder teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt bekommen haben: Der Bescheid hilft Unternehmen, Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten besser einzuschätzen und erhöht so Ihre Chancen auf die offene Stelle.

- Ihre Agentur für Arbeit bzw. Ihr Jobcenter unterstützt Sie bei der Arbeitsplatzsuche. Die für Ihre Region zuständige Agentur für Arbeit finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de. Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin den Gleichwertigkeitsbescheid der IHK FOSA mit. Der Bescheid hilft den Arbeitsvermittlern bei der Suche nach einem geeigneten Job für Sie.
- Wenn Sie noch nicht in Deutschland wohnen, hier aber eine Beschäftigung suchen, hilft Ihnen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit bei der Stellensuche. Weitere Informationen finden Sie unter: www.zav.de/arbeiten-in-deutschland. Sie können sich auch kostenlos persönlich beraten lassen: Telefon 0049 (0)228 713-1313; E-Mail: workingermany@arbeitsagentur.de.
- Das Jobportal der Bundesagentur für Arbeit ist das wichtigste offizielle Portal zur Stellensuche. Sie können hier in sechs verschiedenen Sprachen nach freien Stellen suchen: www.jobboerse.arbeitsagentur.de. Natürlich können Sie auch alle anderen einschlägigen Jobportale im Internet nutzen.
- Viele deutsche Unternehmen veröffentlichen ihre Stellenangebote auf ihren eigenen Internetseiten. Daher unser Tipp: Recherchieren Sie, welche Unternehmen für Ihren Beruf in Frage kommen und schauen Sie auf den Internetseiten geeigneter Firmen vorbei.

Anstellung bei Personaldienstleistungsunternehmen

Als Arbeitnehmer bei einem Personaldienstleister legen Sie bitte dem Personalbüro ihres Vertragspartners, aber auch dem Personalverantwortlichen der Firma, in der Sie aktuell eingesetzt sind, den Gleichwertigkeitsbescheid der IHK FOSA vor. Möglicherweise lassen sich anhand der im Bescheid aufgelisteten Qualifikationen neue Einsatzgebiete für Sie finden.

Weiterbildung

Mit dem Bescheid über die volle oder teilweise Gleichwertigkeit können Sie als nächsten Schritt im Berufsleben eine Weiterbildung anstreben (z.B. Fachwirt, Betriebswirt, Meister) und so Ihre Karrierechancen erhöhen.

Im Falle einer teilweisen Gleichwertigkeit zeigt Ihnen der Bescheid genau auf, welche Qualifikationen Ihnen für die volle Gleichwertigkeit fehlen. Mit einer gezielten Weiterbildung können Sie diese Qualifikationen rasch nachholen und dann ggf. erneut einen Antrag bei der IHK FOSA stellen (bei keiner oder verringerter Gebühr). Wenn Sie alle Defizite erfolgreich ausgeglichen haben, stellt Ihnen die IHK FOSA einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit aus.

Informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitsvermittler oder Ihrer IHK über passende Weiterbildungsangebote auch privater Weiterbildungseinrichtungen. Die für Ihren Wohnort zuständige Industrie- und Handelskammer finden Sie unter www.dihk.de/ihk-finder.



- Das Informationsportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit (http://kursnet-finden.arbeitsagen-tur.de) ist die größte deutsche Datenbank zur beruflichen Weiterbildung in Deutschland. Sie können hier selbstständig nach geeigneten Kursen und Seminaren in Ihrer Region suchen.
- Ein weiteres wichtiges Onlineportal zur beruflichen Weiterbildung finden Sie unter: <u>www.wis.ihk.de.</u> Sie finden hier über 55.000 Seminare, sämtliche IHK-Prüfungen und Weiterbildungsprofile.
- Die Teilnahme an Weiterbildungskursen kann von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, z.B. mit einem Bildungsgutschein. Bitte sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Arbeitsvermittler.

Studium

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch ohne Abitur oder Fachhochschulreife zum Studium zugelassen werden. Die exakten Zulassungsvoraussetzungen variieren je nach Bundesland und Hochschulen, bitte wenden Sie sich daher mit dem Bescheid direkt an die Hochschule, an der Sie studieren möchten. Meistens ist eine Einschreibung nur für Studienfächer möglich, in denen berufliche Erfahrung vorhanden ist.

Rente

Wenn zwischen Ihrem Herkunftsland und Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde, können Sie unter Umständen Ihre ausländische Ausbildungszeit anrechnen lassen. Wenden Sie sich hierfür bitte direkt an Ihren Rententräger.

Unter <u>www.deutsche-rentenversicherung.de</u> finden Sie weiterführende Informationen. Sie können hier außerdem nach einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen und sich dort individuell beraten lassen.

Tarifliche Eingruppierung

Mit dem Bescheid über die volle Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation werden Sie unter Umständen auch tariflich anders eingestuft. Sprechen Sie diesbezüglich mit Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Gewerkschaft.